

(4) Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderates nach Absatz 2 oder gegen die Entscheidung des Kirchenvorstands nach Absatz 3 können die Betroffenen Beschwerde beim Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bzw. beim Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

### § 7

#### **Sonderregelung für Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in Stöttlen (Ostalbkreis)**

Die Kirchenmitglieder mit Wohnsitz in der bürgerlichen Gemeinde Stöttlen (Ostalbkreis) gelten gemäß § 1 Abs. 1 als Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mönchsroth (Dekanatsbezirk Dinkelsbühl), sofern sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 verzichten mit der Folge, dass sie Mitglieder der Wohnsitzkirchengemeinde Walkheim (Dekanat Aalen) werden. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

### § 8

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten

- c) der Wohnsitz: die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kirchenmitgliedes,
- d) die Wohnsitzverlegung: die Aufgabe der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb dieses Bereichs.

### § 9

#### **In-Kraft-Treten**

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt diese Vereinbarung als Verordnung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung. Zur Wirksamkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung durch Kirchengesetz. Diese Vereinbarung tritt zugleich mit dem Zustimmungsgesetz in Kraft. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Stuttgart,  
16. November 2002

Evangelische Landeskirche  
in Württemberg  
Dr. Gerhard Maier  
(Landesbischof)

München,  
23. November 2002

Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Bayern  
Dr. Johannes Friedrich  
(Landesbischof)

Az. 15/11 – 1/2 – 2

RS 20

#### **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung in Kempten am 28. November 2002 die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16. März 1973 (KABI S. 87) neu gefasst.

Der Wortlaut der Neufassung wird hiermit bekannt gegeben.

M ü n c h e n , 9. Dezember 2002

Die Präsidentin der Landessynode  
Heidi Schülke

Az. 15/11 – 1/2 – 2

#### **Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

(Neufassung der Geschäftsordnung vom 16. März 1973,  
KABI S. 82)

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gibt sich aufgrund des Art. 49 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Neufassung vom 6. Dezember 1999 (KABI 2000 S. 10) folgende Neufassung ihrer Geschäftsordnung:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt I**

##### **Zusammentreten der Landessynode**

Zusammentreten nach der Neubildung .....	§ 1
Erste Sitzung der neugebildeten Landessynode .....	§ 2
Wahlprüfung .....	§ 3
Bildung des Vertrauensausschusses .....	§ 4
Ausschuss für die Wahl des Präsidiums .....	§ 5
Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin .....	§ 6
Wahl des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen ...	§ 7
Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen .....	§ 8
Eröffnung der Tagung, Verpflichtung später eintretender Synodaler .....	§ 9

##### **Abschnitt II**

##### **Das Präsidium**

Aufgabe des Präsidiums .....	§ 10
Der Präsident bzw. die Präsidentin .....	§ 11
Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen .....	§ 12
Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen .....	§ 13
Sitzungsvorstand .....	§ 14

##### **Abschnitt III**

##### **Die Vorbereitung der Tagungen**

Einladung, Tagesordnung .....	§ 15
Sitzordnung .....	§ 16
Tagungsunterlagen .....	§ 17

#### **Abschnitt IV** **Teilnehmende an den Tagungen**

Die Synodalen .....	§ 18
Jugenddelegierte .....	§ 19
Arbeitskreise .....	§ 20
Sachverständige des Landeskirchenamtes .....	§ 21
Weitere Teilnehmende .....	§ 22
Information der Öffentlichkeit .....	§ 23

#### **Abschnitt V** **Die Sitzungen**

Anberaumung .....	§ 24
Öffentlichkeit der Sitzungen .....	§ 25
Änderung der Tagesordnung .....	§ 26
Ablauf der Sitzung .....	§ 27
Berichte an die Landessynode .....	§ 28
Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses .....	§ 29
Redeordnung .....	§ 30
Beschränkung der Redezeit .....	§ 31
Anträge zur Geschäftsordnung .....	§ 32
Persönliche Erklärungen .....	§ 33
Wortmeldungen des Landesbischofs bzw. der Landes- bischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrats .....	§ 34
Ordnungsmaßregeln .....	§ 35
Schluss der Beratung .....	§ 36
Beschlussfassung .....	§ 37
Form der Abstimmung .....	§ 38
Sitzungsniederschrift .....	§ 39

#### **Abschnitt VI** **Behandlung von Gesetzentwürfen**

Grundsätzliche Verfahrensregeln .....	§ 40
Allgemeine Aussprache .....	§ 41
Erste Lesung .....	§ 42
Zweite Lesung .....	§ 43
Beratung des Haushaltsgesetzes .....	§ 44

#### **Abschnitt VII** **Behandlung von Anträgen und Eingaben**

Selbständige Anträge .....	§ 45
Eingaben .....	§ 46
Verfahrensregeln .....	§ 47

#### **Abschnitt VIII**

Fragestunde .....	§ 48
-------------------	------

#### **Abschnitt IX** **Ausschüsse**

Allgemeine Regeln .....	§ 49
Zusammensetzung des Vertrauensausschusses .....	§ 50
Zusammensetzung des Finanzausschusses .....	§ 51
Zusammensetzung des Organisationsausschusses .....	§ 52
Zusammensetzung des Ausschusses für Grundfragen des kirchlichen Lebens, des Rechts- und Verfassungsaus-	

schusses, des Ausschusses für Gesellschaft und Diakonie, des Ausschusses für Bildung, Erziehung und Jugend und des Ausschusses für Weltmission und Ökumene .....	§ 53
Bildung von Ausschüssen .....	§ 54
Gleichzeitige Mitgliedschaft .....	§ 55
Gemeinsame Ausschüsse, Unterausschüsse .....	§ 56
Einberufung, Vorsitz .....	§ 57
Geschäftsgang und Sitzungen .....	§ 58
Teilnahme von Nichtsynodalen an Ausschusssitzungen ..	§ 59
Entsendung von Synodalen in Ausschüsse .....	§ 60
Prüfungsausschuss der Landessynode .....	§ 61

#### **Abschnitt X** **Wahlen**

Vertrauensausschuss .....	§ 62
Wahlausschuss .....	§ 63
Allgemeine Vorschriften über Wahlen .....	§ 64
Wahl der zwölf von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses .....	§ 65
Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Landessynodalausschusses .....	§ 66

#### **Abschnitt XI** **Verfassungsakte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin ..	§ 67
Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. der Landesbischöfin .....	§ 68

#### **Abschnitt XII** **Besondere Bestimmungen**

Büro der Landessynode .....	§ 69
Auslegung der Geschäftsordnung .....	§ 70
Änderung der Geschäftsordnung .....	§ 71
Aufwendungersatz .....	§ 72

#### **Abschnitt XIII**

In-Kraft-Treten .....	§ 73
-----------------------	------

#### **Abschnitt I** **Zusammentreten der Landessynode**

##### **§ 1**

#### **Zusammentreten nach der Neubildung**

Art. 47 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 KVerf

(1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin einberufen.

(2) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin eröffnet die Tagung mit einem Gottesdienst und verpflichtet dabei die Synodalen nach der Agenda.

Die schriftliche Einladung für die erste Tagung soll sechs Wochen vor Tagungsbeginn den Synodalen zugegangen sein.

**§ 2****Erste Sitzung der neu gebildeten Landessynode**

Art. 48 Abs. 1 KVerf

(1) Die neu gebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(1) Der bzw. die an Lebensjahren älteste Synodale eröffnet die erste Sitzung der Landessynode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bis zur Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen ist der bzw. die an Lebensjahren jüngste Synodale vorläufiger Schriftführer bzw. vorläufige Schriftführerin.

**§ 3****Wahlprüfung**

Art. 44 Abs. 3 KVerf

(3) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.

§ 20 LSWG

(1) Der Landeskirchenrat legt der Landessynode bei ihrem Zusammentreffen die Wahlverhandlungen zur Wahlprüfung nach Art. 44 Abs. 3 der Kirchenverfassung vor. Der Landeskirchenrat stellt dabei fest, in welchen Wahlkreisen nach seiner Auffassung gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein könnte.

(2) Die Landessynode lässt die Gültigkeit der Wahl durch einen Wahlprüfungsausschuss prüfen. Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl. Abgeordnete aus Wahlkreisen, für die Wahlanfechtungen vorliegen, oder für die der Landeskirchenrat eine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen hat, nehmen an der Beratung und Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl nicht teil.

In den Wahlprüfungsausschuss entsenden die Synodalen jedes Kirchenkreises und die berufenen Synodalen mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses ist das von der Wahlprüfung nicht betroffene, an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlprüfungsausschusses.

**§ 4****Bildung des Vertrauensausschusses**

(1) Nach Abschluss der Wahlprüfung wird der Vertrauensausschuss gewählt (§ 50).

(2) Nach der Wahl des Vertrauensausschusses wird die Sitzung zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin unterbrochen.

**§ 5****Ausschuss für die Wahl des Präsidiums**

Art. 48 Abs. 1

(1) Die neu gebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten

Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.

Für die Wahl des Präsidiums wird ein Wahlausschuss aus drei durch Los bestimmten Synodalen gebildet. Der Ausschuss überwacht die Durchführung dieser Wahlen und stellt deren Ergebnis fest.

**§ 6****Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin**

(1) Über den Vorschlag des Vertrauensausschusses für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin findet keine Aussprache statt. Die Synodalen können für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin weitere Namen nennen, die auf den Wahlvorschlag gesetzt werden müssen. Die Kandidaten stellen sich der Landessynode vor.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode wird in geheimer Wahl mit der Mehrheit aller Synodalen gewählt.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang bei mehr als zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen keiner bzw. keine die absolute Mehrheit, so nehmen an den folgenden zwei Wahlgängen nur noch die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen teil. Ist auch dann die erforderliche Mehrheit noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss einen neuen Wahlvorschlag vor.

**§ 7****Wahl der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen**

Der erste Vizepräsident oder die erste Vizepräsidentin und der zweite Vizepräsident oder die zweite Vizepräsidentin werden nach der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin unter dessen bzw. deren Leitung in getrennten Wahlhandlungen in gleicher Weise wie der Präsident bzw. wie die Präsidentin gewählt.

**§ 8****Wahl der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen**

Die Landessynode wählt in einem Wahlgang aus ihrer Mitte zwei Schriftführer bzw. Schriftführerinnen. Die vier Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl sind stellvertretende Schriftführer bzw. Schriftführerinnen.

**§ 9****Eröffnung der Tagung, Verpflichtung später eintretender Synodaler**

Art. 47 Abs. 2 Satz 2 KVerf

Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode verpflichtet.

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode verpflichtet später eintretende Synodale nach der Agenda.

führer bzw. Schriftführerinnen oder deren Vertreter bzw. Vertreterinnen anwesend sein.

## **Abschnitt II Das Präsidium**

*Art. 48 Abs. 2 KVerf*

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und die Schriftführer bzw. die Schriftführerinnen bilden das Präsidium der Landessynode.

### **§ 10 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

### **§ 11 Der Präsident bzw. die Präsidentin**

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Verhandlungen der Landessynode. Er bzw. sie unterzeichnet die von der Landessynode ausgehenden Ausfertigungen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann sich in der Reihenfolge der Redner bzw. Rednerinnen an der Beratung beteiligen. In diesem Fall hat er bzw. sie die Verhandlungsleitung abzugeben.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Landessynode nach außen.

### **§ 12 Die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen**

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom ersten Vizepräsidenten bzw. von der ersten Vizepräsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten bzw. von der zweiten Vizepräsidentin vertreten.

### **§ 13 Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen**

Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen haben insbesondere folgende Aufgaben: sie verlesen die Schriftstücke, verzeichnen die Wortmeldungen, zählen bei Beschlussfassung die Stimmen und überwachen die Einhaltung befristeter Redezeit, sie sammeln die Anträge und Berichte und stellen den Wortlaut der Beschlüsse in der Niederschrift fest.

### **§ 14 Sitzungsvorstand**

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. Die mit der Sitzungsleitung verbundenen Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bzw. der Präsidentin stehen dem jeweils amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin zu. Bei jeder Sitzung müssen neben dem Leiter bzw. der Leiterin mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin oder einer der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und zwei Schrift-

## **Abschnitt III Die Vorbereitung der Tagungen**

*Art. 49 Abs. 1 und 2 KVerf*

(1) Die Landessynode soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.

(2) Zu den Tagungen beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin und dem Landeskirchenrat ein. Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Landessynode einberufen, wenn es ein Drittel der Synodalen, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof bzw. die Landesbischofin oder der Landeskirchenrat verlangen.

*Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf*

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

3. Er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;

### **§ 15 Einladung, Tagesordnung**

(1) Der Landessynodalausschuss stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen sechs Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein.

(3) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

### **§ 16 Sitzordnung**

(1) Der Landessynodalausschuss bestimmt die Sitzordnung für jede Tagung. In der Sitzordnung soll ein Wechsel stattfinden.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums behalten zusätzlich ihre Plätze.

### **§ 17 Tagungsunterlagen**

(1) Der Landessynodalausschuss bereitet die Tagungen der Landessynode so vor, dass die Tagungsunterlagen mit weiterführenden Informationen rechtzeitig, im Regelfall spätestens drei Wochen vor Beginn einer Tagung den Synodalen zugeleitet werden können.

(2) Bei Vorlagen von Gesetzentwürfen soll der Landessynodalausschuss darauf achten, dass in der Begründung die umstrittenen Punkte der Vorlage kenntlich gemacht und mögliche Alternativen aufgezeigt werden.

(3) Mit den Tagungsunterlagen wird eine Aufstellung über die Weiterbehandlung der Beschlüsse der Landessynode auf früheren Tagungen versandt, die vom Büro der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt erstellt wird.

#### **Abschnitt IV Teilnehmende an den Tagungen**

*Art. 52 Abs. 1 KVerf*

*(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.*

#### **§ 18 Die Synodalen**

*Art. 42 KVerf*

*(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Werke und Dienste. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen.*

*(2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.*

*Art. 44 Abs. 2 KVerf*

*(2) Für die Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt oder berufen, die in dieser Reihenfolge für die verhinderten oder ausgeschiedenen Synodalen eintreten.*

(1) Die Synodalen sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten und Sitzungen der Landessynode teilzunehmen.

(2) Jeder Synodale bzw. jede Synodale hat das Recht, Anträge zu stellen und zwar insbesondere Anträge zur Änderung der Tagesordnung (§ 26 Abs. 2), Anträge zur Geschäftsordnung (§ 32 Abs. 1), Anträge zu Vorlagen (§ 40 Abs. 3) und selbständige Anträge (§ 45).

(3) Kann ein Synodaler bzw. eine Synodale aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen, entschuldigt er bzw. sie sich unverzüglich bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. Ist er bzw. sie voraussichtlich länger als zwei Sitzungstage verhindert, so wird der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für die gesamte Tagung einberufen.

(4) Die Synodalen tragen sich an jedem Sitzungstag in die Anwesenheitsliste ein. Während der Tagung bedarf ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die an der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise verhindert ist, der Beurlaubung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(5) Jeder Synodale bzw. jede Synodale hat das Recht, mit Einwilligung des Präsidenten bzw. der Präsidentin Anträge und Informationen durch das Büro der Landessynode vervielfältigen und verteilen zu lassen.

#### **§ 19 Jugenddelegierte**

*Art. 44 Abs. 1 KVerf*

*Der Landessynode gehören an ...*

*d) drei Jugenddelegierte mit beratender Stimme.*

(1) Die Jugenddelegierten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landessynode teil. § 18 gilt auch für die Jugenddelegierten.

(2) Jugenddelegierte können das Amt eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin ausüben.

#### **§ 20 Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise haben das Recht, über den Präsidenten bzw. die Präsidentin Mitteilungen, Anträge und Stellungnahmen der Landessynode zuzuleiten.

(2) Das Präsidium räumt Arbeitskreisen während einer Tagung angemessene Zeit zu Besprechungen ein. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zehn Synodalen unterstützt wird. Satz 2 gilt entsprechend für Ausschusssitzungen mit der Maßgabe, dass der bzw. die Ausschussvorsitzende die Sitzung zu unterbrechen hat, wenn der Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder unterstützt wird. Wegen desselben Beratungsgegenstandes kann nur einmal eine Unterbrechung beantragt werden.

(3) Zu Besprechungen der Arbeitskreise hat jeder Synodale bzw. jede Synodale Zutritt.

#### **§ 21 Sachverständige des Landeskirchenamtes**

Die Landessynode und der Landessynodalausschuss können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Referenten oder Referentinnen und Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen des Landeskirchenamtes zu den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse zuziehen.

#### **§ 22 Weitere Teilnehmer**

(1) Das Präsidium kann unbeschadet des Rechts des Landessynodalausschusses Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und anderer Kirchen einladen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.

(2) Die Landessynode kann zu ihren Verhandlungen Sachverständige zuziehen, wenn ein Gegenstand dies erfordert. Über die Auswahl der Sachverständigen entscheidet der Landessynodalausschuss, während der Tagung die Landessynode.

#### **§ 23 Information der Öffentlichkeit**

Zu allen Tagungen der Landessynode sind Presse, Rundfunk und Fernsehen einzuladen. Während der Tagung der Landessynode

soll das Präsidium über die Arbeit der Landessynode eine Pressekonzferenz abhalten.

## **Abschnitt V Die Sitzungen**

### **§ 24 Anberaumung**

Das Präsidium setzt die Zeit für die Sitzungen der Landessynode fest und teilt den Synodalen, dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin und dem Landeskirchenrat die Tagesordnung mit. Zeit und Tagesordnung einer Sitzung sowie die Sitzordnung (§ 16) sollen auch durch Anschlag bekannt gegeben werden.

### **§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen**

*Art. 50 KVerf*

*Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor.*

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Landessynode zur Verhandlung einzelner Verfahrensgegenstände mit der Mehrheit aller Synodalen die Öffentlichkeit ausschließen. Über einen Antrag auf nicht öffentliche Behandlung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

### **§ 26 Änderung der Tagesordnung**

- (1) Die Landessynode kann die Tagesordnung ändern.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob Anträge auf Änderung der Tagesordnung gestellt werden.

### **§ 27 Ablauf der Sitzungen**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Jede Sitzung soll mit Lied oder Gebet begonnen und geschlossen werden.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung teilt der Präsident bzw. die Präsidentin mit, welche Synodalen sich entschuldigt haben, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 28 Berichte an die Landessynode**

*Art. 52 Abs. 2 KVerf*

*(2) Die Landessynode nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin und des Landeskirchenrates entgegen und macht sie zum Gegenstand ihrer Aussprache.*

- (1) Der Landessynodalausschuss wirkt darauf hin, dass die der Landessynode zu erstattenden Berichte möglichst vor Beginn

der Tagung schriftlich vorgelegt und den Synodalen übersandt werden.

- (2) In der Aussprache über einen Bericht sollen nur Gegenstände erörtert werden, die sich auf diesen beziehen und nicht an einer anderen Stelle der Tagesordnung behandelt werden.

### **§ 29 Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses**

*Art. 55 Abs. 1 und 3, Satz 2 KVerf*

- (1) *Der Landessynodalausschuss ist die ständige Vertretung der Landessynode. Er ist der Landessynode verantwortlich.*
- (3) *Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht.*

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Landessynodalausschusses wird von einem seiner Mitglieder erstattet.
- (2) Über den Rechenschaftsbericht soll eine Aussprache stattfinden.

### **§ 30 Redeordnung**

- (1) Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Schriftführern bzw. Schriftführerinnen durch Handzeichen oder schriftlich zur Kenntnis gegeben. Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen tragen die einzelnen Meldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Rednerliste ein.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin erteilt das Wort nach der Rednerliste.
- (3) Der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin erhält zuerst das Wort. Wer einen Antrag zur Sache stellt, erhält das Wort vor anderen Rednern oder Rednerinnen. Stellen mehrere gemeinsam einen Antrag, soll der Antrag von einem Synodalen bzw. einer Synodalen begründet werden.
- (4) Wenn ein Sachgegenstand es erfordert, kann der Präsident bzw. die Präsidentin von der Rednerliste abweichen.
- (5) Mit Ausnahme eines Ausschussberichterstatters bzw. einer Ausschussberichterstatterin darf grundsätzlich kein Synodaler bzw. keine Synodale zu einem Sachgegenstand mehr als einmal sprechen.
- (6) In der Landessynode soll in der Regel frei gesprochen werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Ausnahmen zulassen. Das Verlesen schriftlicher Vorträge ist den Berichterstattern bzw. Berichterstatterinnen der Ausschüsse, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Mitgliedern des Landeskirchenrates und den Sachverständigen erlaubt.

### **§ 31 Beschränkung der Redezeit**

Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen überwachen die Einhaltung der Redezeit.

**§ 32****Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Einem Synodalen bzw. einer Synodalen, der bzw. die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist als nächstem Redner bzw. als nächster Rednerin das Wort zu erteilen.
- (2) Die Begründung des Antrags darf nicht länger als drei Minuten dauern.
- (3) Über einen Geschäftsordnungsantrag findet keine Aussprache statt; es ist lediglich eine Gegenrede zulässig. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

**§ 33****Persönliche Erklärungen**

Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner bzw. die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn bzw. sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er bzw. sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

**§ 34****Wortmeldungen des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrats**

*Art. 52 Abs. 3 KVerf*

*(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.*

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (2) Wird dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin oder einem Mitglied des Landeskirchenrats nach Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt das Wort erteilt, so kann die Beratung wieder aufgenommen werden.

**§ 35****Ordnungsmaßregeln**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat die Ordnung der Sitzung aufrecht zu erhalten.
- (2) Verstöße gegen die Geschäftsordnung, Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholungen und Weitschweifigkeit hat der Präsident bzw. die Präsidentin zu verhindern. Beachtet ein Synodaler bzw. eine Synodale einen entsprechenden Hinweis des Präsidenten bzw. der Präsidentin nicht, so kann ihm oder ihr das Wort entzogen werden.
- (3) Ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die durch Worte oder Handlungen gegen die Würde der Versammlung verstößt, wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfalle kann ihm oder ihr das Wort ent-

zogen werden. Die Landessynode kann ihn oder sie von der Sitzung ausschließen.

- (4) Gegen einen Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes kann ein Mitglied der Landessynode bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich Einspruch erheben. Die Landessynode entscheidet über den Einspruch abschließend ohne Beratung.
- (5) Bei erheblicher Störung der Ordnung ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.
- (6) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann Zuhörer oder Zuhörerinnen zur Ordnung rufen, entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

**§ 36****Schluss der Beratung**

- (1) Die Beratung wird geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nicht von einem Synodalen bzw. einer Synodalen gestellt werden, der bzw. die schon zur Sache gesprochen hat.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn neben dem Antragsteller oder Berichterstatter bzw. der Antragstellerin oder Berichterstatterin mindestens ein Mitglied der Landessynode zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so erhält zum Beratungsgegenstand der Antragsteller oder Berichterstatter bzw. die Antragstellerin oder Berichterstatterin das Schlusswort.
- (5) Einem Antrag auf Schluss der Rednerliste geht der Antrag auf Schluss der Beratung vor.

**§ 37****Beschlussfassung**

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin bestimmt, in welcher Reihenfolge über beratene Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Anträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.
- (2) Über Änderungsanträge wird immer zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einer Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (3) Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den zur Abstimmung stehenden Antrag so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann.

**§ 38****Form der Abstimmung**

*Art. 51 KVerf*

- (1) *Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.*
- (2) *Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 3 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als*

abgelehnt. Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Zustimmung von zwei Dritteln aller Synodalen ist notwendig.

1. zur Änderung der Kirchenverfassung,
2. zur Änderung des Wortlautes der Lehrverpflichtung,
3. zum Erlass eines Kirchengesetzes nach Art. 12 Abs. 2
4. zur Änderung des Kirchengebietes,
5. zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
6. zu einem Beschluss nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1.

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Lässt sich hierbei die Mehrheit nicht klar erkennen, so kann das Abstimmungsergebnis auch durch Aufstehen und Abzählen festgestellt werden.

(2) Soweit nicht die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schreibt die Kirchenverfassung oder ein Kirchengesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat der Präsident bzw. die Präsidentin die notwendigen Feststellungen zu treffen.

(3) Von der Abstimmung ist ein Synodaler bzw. eine Synodale ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn bzw. sie selbst betreffen.

(4) Auf Antrag, der von 30 anwesenden Synodalen unterstützt werden muss, ist eine Abstimmung namentlich oder schriftlich durchzuführen. Im Falle der schriftlichen Abstimmung ist das Ergebnis ziffernmäßig in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung geht dem Antrag auf schriftliche Abstimmung vor.

(5) Über einfache Verhandlungsgegenstände kann, wenn nicht mindestens 20 Synodale widersprechen, ohne vorherige Beratung abgestimmt werden.

### § 39

#### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie soll das Wesentliche der Verhandlung, vor allem die Gegenstände, die Anträge im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis, den endgültigen Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen enthalten.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die wörtliche Aufnahme der Verhandlung anordnen. In diesem Fall erhält jeder Redner bzw. jede Rednerin den Wortlaut seines bzw. ihres Votums zur Durchsicht und Genehmigung.

(3) Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin zu unterzeichnen.

(4) Soweit die Niederschrift veröffentlicht werden soll, bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin im Benehmen mit dem Landeskirchenrat den Umfang und das Verfahren bei der endgültigen Fassung.

### Abschnitt VI

#### Behandlung von Gesetzentwürfen

Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 KVerf

(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung;

Art. 72 KVerf

- (1) Eines Kirchengesetzes bedürfen
1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,
  2. die grundlegende rechtliche Ordnung der kirchlichen Rechtsträger,
  3. die Regelung der Kirchenmitgliedschaft,
  4. die Ordnung der grundlegenden dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  5. die Regelung des kirchlichen Steuer- und Beitragsrechts,
  6. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
  7. die Ausführung und Ergänzung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  8. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
  9. die Zustimmung zu Staatsverträgen.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen und wenn eine andere kirchliche Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss oder aufgrund eines Beschlusses der Landessynode kirchengesetzlich geregelt werden soll.

Art. 74 KVerf

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Landeskirchenrat, vom Landessynodalausschuss und aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. Sie müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) Entwürfe des Landeskirchenrats werden dem Landessynodalausschuss, Entwürfe des Landessynodalausschusses dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Einigen sich beide Organe nicht auf einen Entwurf, so kann jedes Organ der Landessynode einen eigenen Entwurf vorlegen oder dem Entwurf des anderen Organs seine eigene Stellungnahme beifügen.

(3) Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens 25 Synodalen unterschrieben sein. Sie werden vor der Beratung in der Landessynode dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet.

Art. 75 Abs. 1 KVerf

(1) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlussfassung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 51.

Art. 77 Abs. 2 KVerf

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands oder die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere gesamtkirchliche Zusammenschlüsse

und Einrichtungen übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landessynode. Art. 50 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 40

##### Grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Über jeden Gesetzentwurf finden eine allgemeine Aussprache über die Grundsätze des Entwurfs und zwei Lesungen statt. Bei einer der beiden Lesungen muss der Wortlaut des Gesetzentwurfs gelesen werden, wenn die Landessynode nicht anders beschließt.

(2) Jeder Entwurf soll zur Vor- und Weiterbehandlung ganz oder teilweise einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen werden. Der Landessynodalausschuss kann die Überweisung auch schon vor der Tagung der Landessynode vornehmen.

(3) Jedes Mitglied der Landessynode und der Landeskirchenrat sind berechtigt, Änderungen zu beantragen.

(4) Zu Änderungsanträgen sind die Stellen, auf die sich die Änderungsanträge beziehen, genau zu bezeichnen. Änderungsanträge sollen dem Präsidium schriftlich übergeben werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin teilt die Änderungsanträge der Landessynode mit oder veranlasst, dass sie jedem bzw. jeder Synodalen schriftlich vorgelegt werden.

#### § 41

##### Allgemeine Aussprache

(1) Die Behandlung eines Gesetzentwurfs wird durch die allgemeine Aussprache eröffnet. Sie beginnt mit dem Bericht desjenigen bzw. derjenigen, der bzw. die den Gesetzentwurf eingebracht hat; sind ein oder mehrere Ausschüsse mit der Vorbehandlung befasst worden, schließt sich die Berichterstattung über das Ergebnis der Ausschussarbeit an.

(2) Nach Abschluss der Aussprache beschließt die Landessynode, ob der Entwurf sogleich in erster Lesung behandelt werden soll oder ob er einem oder mehreren Ausschüssen überwiesen wird.

#### § 42

##### Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung wird jeder einzelne Paragraph oder Absatz des Entwurfs der Reihenfolge nach aufgerufen, Gelegenheit zur Aussprache gegeben und danach abgestimmt. Auf Beschluss der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.

(2) Nach dem Schluss der ersten Lesung stellt der Präsident bzw. die Präsidentin mit Unterstützung der Schriftführer bzw. Schriftführerinnen und, wenn ein Bericht vorliegt, auch der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen, die Beschlüsse zusammen. Eine Abstimmung über die gesamte Vorlage findet nicht statt.

(3) Nach Beendigung der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob ein Entwurf zur Ausschussberatung überwiesen werden soll.

#### § 43

##### Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung eines Gesetzentwurfs soll nicht am Tag der ersten Lesung stattfinden. Ausnahmen beschließt die Landessynode. Die zweite Lesung soll erst dann vorgenommen werden, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Lesung und der Ausschüsse an alle Synodalen verteilt ist.

(2) Während der zweiten Lesung kann ein Gesetzentwurf nochmals an Ausschüsse überwiesen werden.

(3) Nach Abschluss der zweiten Lesung wird über den gesamten Gesetzentwurf abgestimmt.

(4) Sind mehrere Änderungsanträge angenommen worden, so soll der Präsident bzw. die Präsidentin die Schlussabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind und den Synodalen schriftlich vorliegen.

#### § 44

##### Beratung des Haushaltsgesetzes

(1) Bei der Beratung über das Haushaltsgesetz erstattet das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats Bericht über die finanziellen Verhältnisse der Landeskirche. Dabei soll auf die voraussichtliche Entwicklung der kirchlichen Finanzen in den kommenden Jahren eingegangen werden.

(2) Jeder Einzelplan des Haushaltsgesetzes wird zur Beratung aufgerufen. Änderungsanträge zu einzelnen Haushaltstiteln, die mit einer Vermehrung von Ausgaben oder einer Verminderung von Einnahmen verbunden sind, sind nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Vorschlag für die haushaltsmäßige Deckung unterbreitet wird.

#### Abschnitt VII

##### Behandlung von Anträgen und Eingaben

Art. 43 Abs. 2 Nr. 7 KVerf

(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:  
7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge;

Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

3. er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;

#### § 45

##### Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied der Landessynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung oder die Geschäftsordnung betreffen (selbständige Anträge).

(2) Selbständige Anträge müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin spätestens sechs Wochen vor der Tagung der Landessynode zugegangen sein. Bei Dringlichkeit, die zu begründen ist,

braucht die Frist nicht eingehalten zu werden. Die Landessynode beschließt über die Dringlichkeit eines selbständigen Antrags abschließend. Ein nicht dringlicher selbständiger Antrag wird auf der nächsten Synodaltagung behandelt. Die selbständigen Anträge sollen so abgefasst sein, wie die Landessynode beschließen soll, und sie sind zu begründen.

(3) Die selbständigen Anträge gemäß § 45 Abs. 2 sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt werden. Ansonsten werden sie während der Tagung bekannt gegeben.

(4) Ist ein selbständiger Antrag mit einer Vermehrung von Ausgaben oder einer Verminderung von Einnahmen verbunden, soll bei der Antragstellung die haushaltmäßige Deckung vorgeschlagen werden. Vom Landeskirchenrat sollen bei einer Stellungnahme auch Angaben über die Kosten und die Folgekosten gemacht werden. Eine Beschlussfassung über den selbständigen Antrag ist nur statthaft, wenn die haushaltmäßige Deckung sichergestellt ist.

#### **§ 46 Eingaben**

(1) Alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die nicht der Landessynode angehören, sowie kirchliche Gruppen und Organisationen aus Bayern können sich mit Bitten, Beschwerden und Anfragen an die Landessynode wenden (Eingaben).

(2) Eingaben sind durch die Landessynode nur zu behandeln, wenn sie schriftlich eingereicht werden, unterzeichnet sind, den Eingabesteller bzw. die Eingabestellerin erkennen lassen und eine Begründung erhalten. Sie müssen sich auf Gegenstände beziehen, für die die Landessynode zuständig ist. Sachverhalte, die in der Wahlperiode schon einmal beraten wurden, werden von der Landessynode nur behandelt, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

(3) Eingaben müssen spätestens sechs Wochen vor der Tagung der Landessynode im Büro der Landessynode eingegangen sein. Die Namen der Eingabesteller bzw. Eingabestellerinnen und der Inhalt der Eingaben sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt werden. Ansonsten werden die Eingaben während der Tagung bekannt gegeben.

#### **§ 47 Verfahrensregeln**

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die selbständigen Anträge und die Eingaben unverzüglich nach ihrem Eingang dem Landeskirchenrat und den weiteren nach kirchengesetzlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen zur Stellungnahme zu.

(2) Die selbständigen Anträge und die Eingaben sind im Landessynodalausschuss vorzubehandeln (Art. 55 Abs. 2 Nr. 3 KVerf). Er soll sie mit einer Empfehlung für die Weiterbehandlung durch die Landessynode versehen. § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Eingaben von untergeordneter Bedeutung kann der Landessynodalausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmen, dass die Eingabe vom Landessynodalausschuss abschließend behandelt wird. Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Landessynode kann die Überweisung von selbständigen Anträgen und Eingaben an einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse beschließen. Sie kann den Landessynodalausschuss oder einen Ausschuss mit der abschließenden Behandlung beauftragen. Für die abschließende Behandlung im Landessynodalausschuss oder in den Ausschüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Landessynode ist zu informieren.

### **Abschnitt VIII**

#### **§ 48 Fragestunde**

*Art. 43 Abs. 1, Sätze 1 und 2 KVerf*

*(1) Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben. Sie kann an die anderen kirchenleitenden Organe Anfragen und Vorschläge richten, die vordringlich zu behandeln sind.*

(1) Bei jeder Tagung der Landessynode ist eine Fragestunde vorzusehen, in der Fragen von allgemeinem kirchlichem Interesse an den Landesbischof bzw. an die Landesbischöfin und an den Landeskirchenrat gestellt werden können. Das Präsidium bestimmt Zeitpunkt und Dauer der Fragestunde.

(2) Die Fragen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Synodaltagung beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin der Landessynode schriftlich in doppelter Ausfertigung eingereicht sein. Dieser bzw. diese leitet sie sofort an die zur Beantwortung zuständige Stelle weiter.

(3) Fragen aus offensichtlich dringendem Anlass (dringliche Anfragen) kann das Präsidium zulassen, wenn sie spätestens 48 Stunden vor Beginn der Fragestunde eingegangen sind. Fragen zu einem Tagesordnungspunkt der laufenden Synodaltagung sind unzulässig.

(4) Das Präsidium entscheidet darüber, ob eine Frage als Anfrage der Landessynode gestellt werden kann. Fragen, die das Präsidium nicht zulässt, werden dem Landeskirchenrat zur schriftlichen Behandlung zugeleitet.

(5) Die Fragen werden vom Landesbischof bzw. von der Landesbischöfin oder einem bzw. einer Beauftragten des Landeskirchenrats beantwortet. Es können bis zu drei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt.

(6) Fragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden konnten, sind schriftlich zu beantworten und in den Sitzungsbericht aufzunehmen.

## **Abschnitt IX Ausschüsse**

*Art. 49 Abs. 3 KVerf*

*(3) Die Landessynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Angelegenheiten zur weiteren Beratung auch zwischen den Tagungen zuweisen.*

### **§ 49**

#### **Allgemeine Regeln**

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode für die Dauer der Wahlperiode folgende Ausschüsse:

1. einen Vertrauensausschuss,
2. einen Finanzausschuss,
3. einen Organisationsausschuss,
4. einen Ausschuss für Grundfragen des kirchlichen Lebens,
5. einen Rechts- und Verfassungsausschuss,
6. einen Ausschuss für Gesellschaft und Diakonie,
7. einen Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend,
8. einen Ausschuss für Weltmission und Ökumene.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet und die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Dauer der Ausschussarbeit festgesetzt werden.

(3) Die Ausschüsse erhalten ihre Aufträge von der Landessynode, vom Landessynodalausschuss oder mit Zustimmung des Präsidiums von anderen Ausschüssen. Ihnen können auch zwischen den Tagungen Aufträge zugewiesen werden.

(4) Jedes Mitglied der Landessynode hat das Recht, an Ausschusssitzungen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt sind, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen des Vertrauensausschusses sind immer vertraulich. Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode und seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können auch an vertraulichen Sitzungen teilnehmen.

(5) Jeder Synodale bzw. jede Synodale soll sich an der Ausschussarbeit beteiligen.

(6) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen eines bzw. einer Synodalen vertreten während der Tagung den Vertretenen bzw. die Vertretene auch in Ausschüssen. Dies gilt nicht für den Vertrauensausschuss.

### **§ 50**

#### **Zusammensetzung des Vertrauensausschusses**

Für den Vertrauensausschuss, der alle von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten hat, wählen die Synodalen eines Kirchenkreises je einen ordinierten Synodalen bzw. eine ordinierte Synodale und einen nicht ordinierten Synodalen bzw. eine nicht ordinierte Synodale sowie die berufenen Synodalen zusammen mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen aus ihrer Mitte gemeinsam je einen ordinierten Vertreter bzw. eine ordinierte Vertreterin und einen nicht ordinierten Vertreter bzw. eine nicht ordinierte Vertreterin. Die beiden Vertreter bzw. Vertreterinnen eines Kirchenkreises sollen nicht dem gleichen Teilwahlkreis angehören.

### **§ 51**

#### **Zusammensetzung des Finanzausschusses**

In den Finanzausschuss, der zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen bestellt wird, werden 18 stimmberechtigte Synodale gewählt. Die Synodalen eines Kirchenkreises sowie die berufenen Synodalen gemeinsam mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen wählen je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Vier weitere Mitglieder werden von der Landessynode gewählt.

### **§ 52**

#### **Zusammensetzung des Organisationsausschusses**

In den Organisationsausschuss werden 17 stimmberechtigte Synodale gewählt. Die Synodalen eines Kirchenkreises sowie die Berufenen gemeinsam mit den Fakultätsvertretern bzw. Fakultätsvertreterinnen wählen je zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Drei weitere Mitglieder werden von der Landessynode gewählt.

### **§ 53**

#### **Zusammensetzung des Ausschusses für Grundfragen des kirchlichen Lebens, des Rechts- und Verfassungsausschusses, des Ausschusses für Gesellschaft und Diakonie, des Ausschusses für Bildung, Erziehung und Jugend und des Ausschusses für Weltmission und Ökumene**

Die in § 49 Abs. 1 Nr. 4–8 genannten Ausschüsse bestehen aus je mindestens 12 stimmberechtigten Synodalen; Ausnahmen sind mit Zustimmung der Landessynode zulässig.

### **§ 54**

#### **Bildung von Ausschüssen**

(1) Die Synodalen, die weder dem Finanzausschuss (§ 51) noch dem Organisationsausschuss (§ 52) angehören, tragen in eine Liste ein, welchem der in § 49 Abs. 1 Nr. 4–8 genannten Ausschüsse sie angehören wollen. Tragen sich für einen Ausschuss weniger als zwölf stimmberechtigte Synodale ein, so macht der Vertrauensausschuss (§ 50) geeignete Vorschläge.

(2) Ein Synodaler bzw. eine Synodale, der bzw. die mit dem Vorschlag des Vertrauensausschusses nicht einverstanden ist, kann die Entscheidung durch die Landessynode beantragen.

(3) Die Jugenddelegierten bestimmen schriftlich auf der Liste nach Abs. 1, welchem der Ausschüsse nach § 49 Abs. 1 Nr. 2–8 sie mit beratender Stimme angehören wollen.

### **§ 55**

#### **Gleichzeitige Mitgliedschaft**

Die Synodalen können nur in einem Ausschuss nach § 49 Abs. 1 Nr. 2–8 Mitglied sein.

### **§ 56**

#### **Gemeinsame Ausschüsse, Unterausschüsse**

(1) Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können sich diese mit Zustimmung des

Präsidenten bzw. der Präsidentin zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vereinigen. In diesem Falle verständigen sich die Vorsitzenden der Ausschüsse, wer die gemeinsamen Beratungen leitet.

(2) Alle Ausschüsse können Unterausschüsse bilden.

### § 57

#### Einberufung, Vorsitz

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode beauftragt ein Mitglied eines Ausschusses mit der Einberufung und Leitung der ersten Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Ausschussvorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und erforderlichenfalls auch deren Stellvertreter. Gewählt wird, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch offene Stimmabgabe. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode mitgeteilt.

### § 58

#### Geschäftsgang und Sitzungen

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses legt die Sitzungen fest, leitet sie, verteilt die Geschäfte und bestellt die Berichterstatter.

(2) Ort und Zeit der Sitzung werden dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode und dem Landeskirchenrat mitgeteilt.

(3) Jedes Ausschussmitglied ist verpflichtet, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat es sich beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden zu entschuldigen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Meinung der Ausschussniederschrift beifügen zu lassen.

(5) Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie sollen das Wesentliche der Verhandlung enthalten.

(6) Die Vorschriften der §§ 30 bis 38 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Entstehen für die Ausschussarbeit durch Hinzuziehung von Sachverständigen und Beschaffung von Arbeitsmaterial zusätzliche Kosten, so bedürfen diese der Einwilligung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode.

(8) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode kann von den Ausschüssen jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit verlangen. Der Präsident bzw. die Präsidentin und auf Anforderung auch jeder bzw. jede Landessynodale erhalten die

Niederschriften der Sitzungen. Vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Ausschusses ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin anzuzeigen, wann über einen Gegenstand der Landessynode Vortrag erstattet werden kann.

(9) Für den Schriftverkehr und die Ausfertigung der Niederschriften bedienen sich die Ausschüsse des Büros der Landessynode (§ 69).

### § 59

#### Teilnahme von Nichtsynodalen an Ausschusssitzungen

Art. 52 Abs. 1 und 3 KVerf

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, sofern nicht der Ausschuss anders beschließt.

(2) Zu § 59 Abs. 2 (1)

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrats sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Ausschuss kann auch die Teilnahme von Personen zulassen, die nicht der Landessynode angehören.

### § 60

#### Entsendung von Synodalen in Ausschüsse

(1) Die Landessynode entscheidet über die Entsendung von Vertretern bzw. Vertreterinnen in Ausschüsse, in denen auch die Landessynode vertreten sein soll.

(2) Sie bestimmen einen Synodalen bzw. eine Synodale, der bzw. die der Landessynode über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

### § 61

#### Prüfungsausschuss der Landessynode

Art. 86 KVerf

(1) Für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) *Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.*

(1) Der Prüfungsausschuss der Landessynode besteht aus drei weltlichen und zwei geistlichen Synodalen, die in Blockwahl mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(2) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. § 57 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Er hat jährlich mindestens einmal die Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse zu prüfen und über das Ergebnis der Landessynode zu berichten. Nach Prüfung und Bericht beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Prüfung der Rechnung der Allgemeinen Kirchenkasse des Rechnungsprüfungsamtes bedienen (§ 6 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).

### **Abschnitt X Wahlen**

*Art. 43 Abs. 2 Nr. 8 KVerf*

*(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben: 8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor.*

*Art. 51 Abs. 2, Satz 2 KVerf*

*Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.*

### **§ 62**

#### **Vertrauensausschuss**

(1) Der Vertrauensausschuss bereitet alle von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen vor. Die von ihm aufzustellenden Wahlvorschläge sollen mehr Namen enthalten als Personen zu wählen sind. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages sind Anregungen aus der Landessynode zu berücksichtigen.

(2) Nach der Bekanntgabe der Wahlvorschläge des Vertrauensausschusses hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode Gelegenheit zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge zu geben. Für diese ist die Unterstützung von mindestens fünf Synodalen erforderlich.

(3) Das Präsidium soll darauf hinwirken, dass den Synodalen ausreichende Informationen über die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

### **§ 63**

#### **Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin und zwei stellvertretenden Schriftführern bzw. Schriftführerinnen. Er überwacht die Durchführung aller von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl nimmt der bzw. die Vorsitzende des Wahlausschusses entgegen und legt sie der Landessynode zur Entscheidung vor.

### **§ 64**

#### **Allgemeine Vorschriften über Wahlen**

(1) Wahlen werden ohne Aussprache zur Person geheim durchgeführt. Die Stimmzettel sind von den Synodalen persönlich im Sitzungssaal abzugeben.

(2) Genügt eine einfache Mehrheit, sind diejenigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist eine andere Mehrheit erforderlich und nicht erreicht, ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nur die doppelte Anzahl der noch zu Wählenden und zwar diejenigen wählbar bleiben, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist nach zweimaliger Wiederholung die erforderliche Mehrheit noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss einen neuen Wahlvorschlag vor.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ungültige Stimmzettel zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
2. auf denen keine oder mehr Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen sind,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

### **§ 65**

#### **Wahl der zwölf von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses**

*Art. 56 Abs. 1 KVerf*

*(1) Der Landessynodalausschuss besteht aus 15 Synodalen, davon neun Laien. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landessynode gehören dem Landessynodalausschuss kraft Amtes an. Die übrigen zwölf Mitglieder des Landessynodalausschusses werden von der Landessynode innerhalb eines Jahres nach ihrem Zusammentreten mit der Mehrheit aller Synodaler gewählt.*

(1) Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landessynodalausschusses werden, getrennt nach den ordinier-ten und Laienmitgliedern, in Blockwahlen gewählt.

(2) Werden im jeweiligen ersten Wahlgang nicht sämtliche Mitglieder gewählt, so sind für die weiteren Wahlgänge alle übrigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen auf dem Wahlvorschlag zu belassen. Ist nach je vier Wahlgängen die erforderliche Mitgliederzahl für den Landessynodalausschuss noch nicht erreicht, legt der Vertrauensausschuss neue Wahlvorschläge vor.

### **§ 66**

#### **Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums und Mitgliedern des Landessynodalausschusses**

*Art. 48 Abs. 3 KVerf*

*(3) Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.*

Art. 56 Abs. 3 KVerf

(3) Die gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

(1) Für einen Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Mitglieds des Landessynodalausschusses sind die Unterschriften von 35 Synodalen erforderlich.

(2) Die Abstimmung findet frühestens 24 Stunden nach Einbringung des Antrags statt. § 64 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend.

## **Abschnitt XI Verfassungsakte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

### **§ 67**

#### **Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

Art. 53 KVerf

*Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch erheben. In diesem Fall ist über den Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Tagung erneut zu beschließen. Der Einspruch kann in gleicher Angelegenheit nicht wiederholt werden. Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.*

(1) Hat der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch erhoben, so teilt der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode diesen Einspruch im Wortlaut allen Synodalen mit.

(2) Wird der Einspruch vom Landesbischof bzw. von der Landesbischöfin während einer Tagung der Landessynode erhoben, so berät die Landessynode, wie bis zur nächsten Tagung verfahren werden soll.

### **§ 68**

#### **Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin**

Art. 54 KVerf

*(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann die Landessynode auflösen, aber nur einmal aus demselben Anlass, wenn nach seiner Überzeugung ihre Beschlüsse das evangelisch-lutherische Bekenntnis in wesentlichen Punkten verletzen. Die Auflösung wegen einer Wahl ist nicht zulässig.*

*(2) Wird die Landessynode aufgelöst, so ist unverzüglich eine neue Landessynode zu bilden und innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen. Die bisherige Landessynode bleibt bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Landessynode im Amt; sie kann aber über den Gegenstand, der Anlass zu ihrer Auflösung gegeben hat, nicht beraten und beschließen.*

Löst der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin die Landessynode auf, so teilt der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode die Auflösung in ihrem Wortlaut umgehend allen Synodalen mit.

## **Abschnitt XII Besondere Bestimmungen**

### **§ 69**

#### **Büro der Landessynode**

(1) Die Landessynode unterhält ein Büro, das dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode untersteht.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin als Leiter bzw. Leiterin des Büros der Landessynode ab und stellt die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(3) Über die Befugnis zur Kassen- und Rechnungsführung der Landessynode entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode.

### **§ 70**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei einem Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Auf Antrag entscheidet die Landessynode ohne Aussprache.

### **§ 71**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorheriger Beratung in einem Ausschuss beschlossen werden.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:

1. zwei Drittel der anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen oder
2. wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

### **§ 72**

#### **Aufwendersatz**

(1) Die Synodalen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Verdienstausschlag.

(2) Die Reisekostenvergütung wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Reisekostenrechts für den Freistaat Bayern festgesetzt. Ersatz für Verdienstausschlag wird in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt. Als Kostenersatz kann eine Pauschale gewährt werden.

(3) Für Mitglieder synodaler Ausschüsse, die zwischen zwei Synodaltagungen zusammentreten, und für Sachverständige gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **Abschnitt XIII**

### **§ 73**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 16. März 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 2. Februar 1962 (KABl 1963 S. 25) außer Kraft.